

Anträge des Stadtrats zum Altersreglement; Stellungnahme des Gemeinderats

Traktandum 7: Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR); Erlass; 1. Lesung (2013.GR.000363)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
1.	SVP	Nichteintretensantrag Die SVP beantragt Nichteintreten auf die Vorlage.	Im Vortrag spricht der Gemeinderat von einem Reglement, dass in der Kann-Form ausgelegt kaum bis keine finanziellen Auswirkungen haben wird. Wenn man das Reglement im Einzelnen anschaut, bemerkt man jedoch rasch, dass der Gemeinderat hier nicht mit offenen Karten spielt. In Art. 7 diese Reglements holt er sich die finanzielle Legimitation ab, Im Art. 5 spricht er von Leistungsverträgen und finanziellen Beteiligungen. Im Art. 3 verpflichtet der Gemeinderat sich, finanzielle Ausgaben zu tätigen.	Der Stadtrat hat diesen Antrag im Rahmen der 1. Lesung zum Altersreglement am 24. Juni 2021 abgelehnt. Eine Stellungnahme des Gemeinderats dazu erübrigt sich.
2.	SVP	Rückweisungsantrag Das Reglement sei mit folgender Auflagen an den Gemeinderat zurückzuweisen: Der Kommission SBK sei ein Reglement zu unterbreiten, dass die Zielgruppe im Reglement klar definiert.	Das Altersreglement muss entsprechend der gesteckten Ziele des Gemeinderats, minimalen Sicherheits- Finanz- und Qualitätsansprüchen genügen. Das vorgelegte Reglement weist zu grosse Mängel auf und zeigt klar, dass es dem Alter nicht gerecht wird. Aus Sicht der SVP muss dieses als unzulässiges «Söihäfelì – Söideckeli - Reglement» angesehen werden. Die Kriterien des Beschaffungsrechts sind.	Der Stadtrat hat die Anträge Nr. 2 bis 4 im Rahmen der 1. Lesung zum Altersreglement am 24. Juni 2021 abgelehnt. Eine Stellungnahme des Gemeinderats dazu erübrigt sich.
3.	SVP	Rückweisungsantrag Das Reglement sei mit folgender Auflagen an den Gemeinderat zurückzuweisen: Der Kommission SBK sei ein Reglement zu unterbreiten, in welchem die finanziellen		

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
		Auswirkungen auf die Stadtfinanzen ersichtlich sind.		
4.	SVP	Rückweisungsantrag Das Reglement sei mit folgender Auflagen an den Gemeinderat zurückzuweisen: Der Kommission SBK sei ein Reglement zu unterbreiten, welches nach den Wettbewerbskriterien gemäss geltendem Beschaffungsrecht ausgearbeitet ist.		
5.	SVP	zu Art. 1 Das Wort Wohlbefinden ist aus dem Artikel 1 zu streichen.	Hier wird eine Annahme suggeriert, ohne diese im Einzelnen zu benennen. Wo fängt das Wohlbefinden an und wo hört das Unwohlsein auf? Wer entscheidet wann was ist?	Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 5 aus. Begründung: Die Streichung des Worts «Wohlbefinden» führt dazu, dass der Bestimmung ihren Sinn genommen wird. Die Förderung und Erhaltung muss in einen Kontext gebracht werden und zwar mit dem Wohlbefinden. Es geht um gute Gesundheit, Zufriedenheit und Wohlbefinden im Alter, die massgebend sind für eine gute Lebensqualität.
6.	SVP	zu Art. 2 Abs. 1 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen. Diese Anpassung muss im gesamten Reglement vollzogen werden.	Es gibt ältere Menschen, die sich nicht alt fühlen und deshalb länger am Arbeitsprozess sich beteiligen. Jedoch alle Menschen werden einst pensioniert und dementsprechend ist die Pensionierung eine Messbare Möglichkeit, um ältere Menschen in ihrem nächsten Lebensabschnitt zu begleiten.	Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung der Anträge Nr. 6 bis 9 aus. Begründung: Entgegen den Ausführungen der Antragsstellenden werden nicht alle Menschen pensioniert werden. Zu denken ist u.a. an ältere Frauengenerationen, die keine Berufstätigkeit
7.	SVP	zu Art. 2 Abs. 2	Begründung vgl. oben.	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
		Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.		ausgeübt, sondern zeitlebens Familien- und Freiwilligenarbeit geleistet haben, oder IV-Rentenbeziehende. Diese Personen wurden und werden nicht pensioniert und würden daher nicht in den Geltungsbereich des Altersreglements fallen. Unklar ist zudem, wo die Menschen, die sich schrittweise aus dem Arbeitsprozess verabschieden, zuzuordnen wären.
8.	SVP	zu Art. 2 Abs. 3 Das Wort älterer ist zu streichen und durch das Wort pensionierter zu ersetzen.		
9.	SVP	zu Art. 2 Abs. 4 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.		
10.	SBK	Art. 2 Ziel und Grundsätze ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Sie bezieht die ältere Bevölkerung in die Planung ihrer Aufgaben im Bereich Alter mit ein.	Die Formulierung "im Bereich Alter" ist inhaltlich schwierig abzugrenzen. Die Stadt soll sich grundsätzlich bemühen, die ältere Bevölkerung in die Planung von städtischen Aufgaben miteinzubeziehen.	Der Gemeinderat spricht sich für die Zustimmung des Antrags Nr. 10 aus. Begründung: Der Gemeinderat teilt die Einschätzung der SBK, dass die gewählte Formulierung «Aufgaben im Altersbereich» zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann, und stimmt daher der beantragten Streichung, durch welche die ältere Bevölkerung generell in die Planung ihrer Aufgaben einzubeziehen ist, zu.
11.	Mitte	Art. 3 Massnahmen ¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ (unverändert) ⁴ (unverändert) ⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich		Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 11 aus. Begründung: In Artikel 3 Absatz 5 werden in Form einer Kann-Formulierung weitere Aufgaben aufgezählt, die die Stadt im Altersbereich wahrnehmen kann, aber nicht muss. Die Aufzählung ist umfassend, weil gestützt auf diese Bestimmung eben gerade keine

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
		<p>a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;</p> <p>b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern;</p> <p>c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben;</p> <p>c. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;</p> <p>d. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;</p> <p>e. Pilotprojekte durchführen.</p>		<p>Pflicht zur Aufgabenerfüllung besteht. Buchstabe c ist zudem in Verbindung mit Artikel 5 des vorliegenden Reglements, wonach der Gemeinderat Aufgaben nach Artikel 3, namentlich das Betreiben von Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen kann, Grundlage für die beabsichtigte Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil. Die vorgeschlagene Formulierung des Gemeinderats ist daher auch aus gesetzgebungstechnischer Sicht zu bevorzugen. Kommt hinzu, dass mit der Streichung von Buchstabe c keine gesetzliche Grundlage für die Führung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil vorhanden wäre für den Fall, dass die Stimmberechtigten die Neupositionierung ablehnen.</p>
12.	GLP/JGLP	<p>Art. 3 Massnahmen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich</p>	<p>Die Stadt Bern soll nicht selbst stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben. Sie kann sich aber an solchen beteiligen, namentlich in dem sie Aktien hält, wie beispielsweise an der Domicil Holding AG.</p>	<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 12 aus.</p> <p>Begründung: Für die bestehende Beteiligung an der Domicil Holding AG sowie der geplanten an der noch zu gründenden Siloah Kühlewil AG stellt der Alternativantrag zwar eine taugliche gesetzliche Grundlage dar. Der Gemeinderat möchte jedoch an seiner Formulierung festhalten, für den Fall, dass die Stadt das Alters- und Pflegeheim Kühlewil weiterhin selber betreiben muss, weil die Stimm-</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
		<p>a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;</p> <p>b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern;</p> <p>c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; eine Beteiligung an stationären Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen halten;</p> <p>d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;</p> <p>e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;</p> <p>f. Pilotprojekte durchführen.</p>		<p>berechtigten die Neupositionierung ablehnen .</p>
13.	SVP	<p>zu Art. 3 Abs. 3, neue Formulierung:</p> <p>Sie informiert und berät die Bevölkerung und Institutionen in Fragen zum Leben im Alter und sorgt für die Koordination und Vernetzung unter Personen und Institutionen, die sich mit diesen Fragen befassen.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Stadt Bern, hier die Rolle des Vernetzers auf Kosten des Steuerzahlers zu spielen. Die Gemeinde und hier die Verwaltung dient der Bevölkerung und soll keine weiteren vernetzungsaufgaben wahrnehmen.</p>	<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 13 aus.</p> <p>Begründung: Schon in der bisherigen Alterspolitik der Stadt sind die Koordination und Vernetzung wichtige und zentrale Punkte und sollen weiterverfolgt werden.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
		Sie informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über mögliche Angebote.		
14.	SVP	zu Art. 3 Abs. 4 4 Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau. Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.	Auf Seite 4, letzter Absatz schreibt der Gemeinderat, Das vorliegende Reglement hat daher insgesamt keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Mit dem Art. 3 Abs. 4 will der Gemeinderat altersgerechten Wohnungsbau fördern. Und das geht nur mit finanziellen Mitteln. Somit muss angenommen werden, dass der Gemeinderat Tatsachen verdreht, wie es im passt.	Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 14 aus. Begründung: Mit der vorliegenden Regelung soll sichergestellt werden, dass auch für die ältere Bevölkerung genügend Wohnraum gebaut wird, Dies sieht bereits Artikel 13 der Gemeindeordnung (GO; SSSB 101.1) vor.
15.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-3 [unverändert] 4 Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau- und verhindert damit, dass Menschen im Alter ihr Quartier verlassen müssen.	Menschen, die im Alter ihre Wohnung verlassen müssen haben oft Mühe, im gleichen Quartier eine altersgerechte Wohnung zu finden. Für viele Menschen bedeutet der Umzug in einen anderen Stadtteil, dass sie aus ihrer vertrauten Umgebung und ihrem sozialen Netzwerk herausgerissen werden. Dies gilt es mit der Förderung von altersgerechtem Wohnungsbau in allen Stadtteilen zu verhindern.	Der Gemeinderat spricht sich für die Zustimmung zu Antrag Nr. 15 aus. Begründung: Der Gemeinderat ist wie die SBK der Ansicht, dass die Förderung des bezahlbaren altersgerechten Wohnbaus zum Ziel hat, dass die Menschen im Alter eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung im bisherigen Quartier finden. Der vorgeschlagene Zusatz der SBK ist eine diesbezügliche Präzisierung.
16.	SVP	Art. 3 Abs. 5 5 Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs über dies namentlich	Der Gemeinderat soll mit offenen Karten spielen und darlegen, mit welchen neuen finanziellen Ausgaben gerechnet werden muss,	Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 16 aus.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
		a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; f. Pilotprojekte durchführen. Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.	bei einer Annahme dieses Reglements. Der Gemeinderat will sich hier einen Blanco-Check abholen, ohne korrekt über die finanziellen Auswirkungen zu kommunizieren.	Begründung: Diese Bestimmung enthält u.a. die rechtliche Grundlage für die Beteiligung an der Domicil Holding AG, für die vorgesehene Beteiligung an der Siloah – Kühlewil AG und für die Implementierung der Betreuungsgutsprachen. Allfällig erforderliche Finanzmittel müssen vom zuständigen Organ beschlossen werden.
17.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ [...] ⁵ Sie fördert den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben. Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b.– f. [...]	Die im Art. 3 aufgeführten Massnahmen dienen der Zielerreichung gemäss Artikel 2. Es macht Sinn, in "muss"- und "kann"-Formulierungen zu unterscheiden. Die im Vorschlag vom Gemeinderat gemachte Unterscheidung erscheint jedoch nicht überall logisch: Um die Ziele erreichen zu können sind die bisherigen Buchstaben a, d und e von Art. 3, Absatz 5 neu als Muss-Formulierungen aufzunehmen.	Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung der Anträge Nr. 17 bis 19 aus. Begründung: Die SBK möchte mit den Anträgen 17 bis 19 bisher fakultative Aufgaben neu für verpflichtend erklären. Der Gemeinderat lehnt dies ab und bleibt bei seiner beantragten Aufteilung in verpflichtende und fakultative Aufgaben. Sie basiert auf einer umfassenden Auslegeordnung. Der Gemeinderat hat sich bei der Erarbeitung des Altersreglements bewusst eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Dies namentlich auch, um nicht bereits durch die gesetzlichen Regelungen finanzielle Verpflichtungen auszulösen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
18.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen</p> <p>¹⁻⁴ [...]</p> <p>⁵ [...]</p> <p>a.-c. [...]</p> <p>d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;</p> <p>e.– f. [...]</p> <p>^{6 (neu)} Sie unterstützt Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements.</p>	s.o. Begründung Antrag 3.	<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 18 aus.</p> <p>Begründung: Siehe Begründung zu Antrag 17 bis 19 oben.</p>
19.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen</p> <p>¹⁻⁴ wie bisher (bzw. Antrag SBK)</p> <p>⁵ [...]</p> <p>a.– d. [...]</p> <p>e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;</p> <p>f. [...]</p> <p>⁶ [...]</p> <p>^{7 (neu)} Sie leistet zugunsten der sozial und wirtschaftlich benachteiligten älteren Bevölkerung wo notwendig Finanzierungshilfen.</p>	s.o. Begründung Antrag 3.	<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 19 aus.</p> <p>Begründung: Siehe Begründung zu Antrag 17 bis 19 oben.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
20.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-7 [...] <i>8 (neu) Sie unterstützt städtische Angestellte und die Bevölkerung in der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Care-Verpflichtungen gegenüber älteren Angehörigen.</i>	Gemäss Zielsetzung im Art. 2, Abs. 2 will sich die Stadt für die Versorgungssicherheit der älteren Bevölkerung einsetzen. Dies bedingt eine Unterstützung der unbezahlten Care-Arbeit. Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflege- und Sorgearbeit gegenüber älteren Angehörigen stellt für sehr viele Menschen eine grosse Herausforderung dar.	Der Gemeinderat spricht sich für die Zustimmung zu Antrag Nr. 20 aus. Begründung: Der Antrag entspricht der Personalpolitik der Stadt Bern. Diesbezügliche Massnahmen betreffend die Stadt als Arbeitgeberin sollen weiter ausgebaut werden. Bereits gestützt auf die Altersstrategie 2030 der Stadt Bern sind diverse Massnahmen für betreuende Angehörige ergriffen worden.
21.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-4 [...] 59 Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich <ul style="list-style-type: none"> a. [den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;] b.a. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c.b. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege 	s.o. Begründung Antrag 3.	Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 21 aus. Begründung: Wie bereits in der Stellungnahme zu den Anträgen 17 bis 19 festgehalten, hält der Gemeinderat an der von ihm beantragten Aufteilung in verpflichtende und fakultativen Aufgaben fest. Sie basiert auf einer umfassenden Auslegeordnung.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
		<p>älterer Personen betreiben;</p> <p>d. [Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;]</p> <p>e. [zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;]</p> <p>f.c. Pilotprojekte durchführen.</p>		
22.	Mitte	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben Ganzer Artikel streichen.</p>		<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 22 aus.</p> <p>Begründung: Diese Bestimmung enthält die gesetzliche Grundlage für die geplante Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil. Fällt sie weg, kann die geplante Übertragung der Führung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil an eine neue Trägerschaft nicht umgesetzt werden bzw. es ist eine andere gesetzliche Grundlage zu schaffen. Zudem ersetzt diese Bestimmung auch die mit der Gesetzesänderung auf kantonalen Ebene weggefallene gesetzliche Grundlage für die Beteiligungen an der Domicil Holding AG.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
23.	Zora Schneider, PdA	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben</p> <p>1 Der Gemeinderat kann Aufgaben nach Artikel 3, namentlich das Betreiben von Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Davon ausgenommen ist der Betrieb des Alters- und Pflegeheims Kühlewil.</p>		<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 23 aus.</p> <p>Begründung: Mit der beantragten Ergänzung wird die geplante Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil explizit ausgeschlossen.</p>
24.	SVP	<p>Art. 5 Abs. 2</p> <p>² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)³, von einer Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet.</p> <p>Der vorliegende Text im Art. 5 Abs. 2 ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen.</p> <p>Neuer Text: Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte und der Abschluss von Leistungsverträgen erfolgt nach geltendem Wettbewerbsverfahren gemäss Beschaffungsrecht.</p>	<p>Die durch den Gemeinderat gewählte Form, wie in Art. 5 Abs. 2 beschrieben, lässt keinen offenen Wettbewerb zu. Es besteht der Verdacht, dass altgediente gleichgesinnte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Kadermitglieder aus der Verwaltung als Nutzniesser wahrscheinlich aus der vorgesehenen Situation profitieren. Nur ein offenes Verfahren gemäss Beschaffungsrecht lässt eine Sicherstellung der Anforderungs- und Qualitätsstandards, welche im Einzelnen gefordert werden, zu.</p>	<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 24 aus.</p> <p>Begründung: Entgegen den Ausführungen der Antragssteller überträgt die Stadt die Aufgaben gemäss Übertragungsreglement und nicht gemäss Beschaffungsrecht. Die Aufgabenübertragung erfolgt grundsätzlich im freien Wettbewerb. Aus den im Vortrag genannten Gründen (S. 6) soll bei der Übertragung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil darauf verzichtet werden. Von dieser Lösung profitieren insbesondere die Heimbewohnenden und die Bevölkerung der Stadt Bern.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
25.	SVP	<p>zu Art. 5 Abs. 3 ³ Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Übertragungsreglement oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.</p> <p>Der Art. 5 Abs. 3 ist zu streichen und durch einen neuen Text nach Wettbewerbsausschreibung gemäss Beschaffungsrecht neu zu formulieren.</p>	<p>Eine Übertragung von Leistungen an Dritte kann nur nach den Wettbewerbskriterien laut dem Beschaffungsrecht erfolgen. Somit kann Einfluss auf die Anforderungs- und Qualitätsstandards im Einzelnen genommen werden.</p>	<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 25 aus.</p> <p>Begründung: Der Gemeinderat lehnt den Antrag bereits aus formellen Gründen ab. Für die Gültigkeit des Ersatzantrags müsste ein neuer Text vorliegen. Ein solcher liegt jedoch nicht vor. Der Antrag wird weiter auch aus inhaltlichen Überlegungen abgelehnt: die vorgeschlagene Formulierung verweist korrekterweise auf das Übertragungsreglement, gestützt auf welches die Stadt Aufgaben mittels Leistungsverträgen auf Dritte überträgt. Da ein Leistungsvertrag jedoch nicht in jedem Fall zielführend ist (so soll beispielsweise der neuen Trägerschaft für Kühlewil für die Betriebsführung keine Entschädigung ausgerichtet werden, womit ein wesentlicher Teil eines Leistungsvertrags fehlt), wird alternativ auch auf eine andere geeignete Regelung verwiesen. Dies kann beispielsweise ein Aktionärsbindungsvertrag sein, wie dies bei der Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil der Fall ist.</p>
26.	Mitte, FDP/JF, GLP/JGLP	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben ¹ [unverändert]</p> <p>² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte</p>	<p>Das vorliegende Altersreglement übersteuert Art. 5 des Übertragungsreglements der Stadt Bern (UeR) und ermöglicht per Reglement Übertragungen ohne freien Wettbewerb. Die Einreichenden erkennen die</p>	<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Zustimmung zu den Anträgen Nr. 26 und 27 aus.</p> <p>Begründung: Wie im Vortrag zu Art. 5 (S. 6) ausgeführt, wird bei der Übertra-</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
		<p>und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)³, von einer Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet.</p> <p>² Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement) oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.</p> <p>⁴³ Vorbehalten bleiben allfällig erforderliche Beschlüsse über Ausgaben oder den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte durch das zuständige Organ.</p>	<p>Notwendigkeit dieses Schritts für die Übertragung des APH Kühlewils, möchten mit dem neu geschaffenen Altersreglement aber keinen Präzedenzfall für weitere Übertragungen ohne freien Wettbewerb schaffen. Deshalb schlagen wir eine Ausnahmeregelung von Art. 5 Abs. 2 vor, die nur für Kühlewil gelten und anschliessend ausser Kraft treten soll. Dazu soll Art. 5 Abs. 2 gestrichen und dafür eine Übergangsbestimmung eingefügt werden. Damit ist sichergestellt, dass das Übertragungsreglement im Altersbereich vollumfänglich gilt und nur für Kühlewil explizit auf die Anwendung von Art. 5 Übertragungsreglement verzichtet werden kann.</p>	<p>gung der Führung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil ein im freien Wettbewerb ausgerichtetes Vergabeverfahren nur beschränkt als geeignet erachtet. Deshalb hat der Gemeinderat in Absatz 2 die Möglichkeit eines Abweichens von Artikel 5 des Übertragungsreglements vorgeschlagen. Der Gemeinderat anerkennt, dass mit der vorliegenden Regelung eine Gefahr besteht, ein Präzedenzfall für andere Aufgabenübertragungen nach Artikel 3 ohne freien Wettbewerb zu schaffen. Das war und ist aber nicht beabsichtigt, ein Abweichen von Artikel 5 des Übertragungsreglements sollte eine Ausnahme sein. Mit den Anträgen 26 und 27 wird vorgeschlagen, Artikel 5 Absatz 2 zu streichen und dafür eine Übergangsbestimmung betreffend Kühlewil einzufügen. Damit ist sichergestellt, dass das Übertragungsreglement grundsätzlich auch im Altersbereich vollumfänglich gilt, und nur für Kühlewil explizit auf die Anwendung von Artikel 5 Übertragungsreglement verzichtet werden kann. Der Gemeinderat ist mit diesem Änderungsvorschlag einverstanden.</p>
27.	GLP/JGLP, FDP/JF, Mitte	<p>Art. 9 Übergangsbestimmung (neu)</p> <p>Artikel 5 des Übertragungsreglements betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte im freien Wettbewerb findet auf die Ausgliederung und</p>		

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
		<p>Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil keine Anwendung.</p> <p><i>[Bisheriger Art. 9 wird neu Art. 10]</i></p>		
28.	SVP	<p>zu Art. 6 Es ist ein neuer Abs. 2 und 3 einzufügen.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Neu ² Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen mindestens seit 8 Jahren besehen, damit die Stadt eine Beteiligung in Erwägung ziehen kann.</p>	<p>Um Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten, braucht es Erfahrung.</p>	<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 27 aus.</p> <p>Begründung: Mit diesen vorgeschlagenen Ergänzungen wird das Übertragungsreglement in einem weiteren Punkt übersteuert. Grundsätzlich ist die Dauer des Bestands einer Trägerschaft nicht entscheidend dafür, ob sie dazu geeignet ist, Aufgaben im Auftrag und im Sinne der Stadt Bern zu erfüllen. Zudem wird damit die vom Gemeinderat angestrebte Lösung für das Alters- und Pflegeheim Kühlewil verunmöglicht, da die Siloah Kühlewil AG erst nach einem positiven Entscheid der Stimmberechtigten gegründet wird.</p>
29.	SVP	<p>zu Art. 6 Abs. 3 Neu ³ Organisationen gemäss Abs. 2 müssen einen Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 70 % seit den letzten 5 Geschäftsjahren vor einer möglichen Beteiligung durch die Stadt Bern aufweisen, damit die Stadt Bern eine Beteiligung erwägen kann.</p>	<p>Eine finanzielle Stabilität der Organisation, mit der die Stadt eine Geschäftsbeziehung eingehen will, muss gegeben sein, damit die Stadt nicht zum Finanztropf seiner Beteiligung wird.</p>	<p>Der Gemeinderat spricht sich für die Ablehnung des Antrags Nr. 29 aus.</p> <p>Begründung: Mit diesen vorgeschlagenen Ergänzungen wird das Übertragungsreglement in einem weiteren Punkt übersteuert. Grundsätzlich sind weder die Dauer noch der Eigenfinanzierungsgrad entscheidend dafür, ob eine Trägerschaft dazu geeignet ist,</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme des Gemeinderats
				<p>Aufgaben im Auftrag und im Sinne der Stadt Bern zu erfüllen. Zudem wird damit die vom Gemeinderat angestrebte Lösung für das Alters- und Pflegeheim Kühlewil verunmöglicht, da die Siloah Kühlewil AG erst nach einem positiven Entscheid der Stimmberechtigten gegründet wird.</p>